

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chubb Deutschland GmbH

Stand Mai 2025

§1 Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) gelten für alle Verträge mit Kunden (nachstehend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt) der Chubb Deutschland GmbH (nachstehend „Chubb“ genannt), gleich ob Chubb eine Dienstleistung, Werkleistung oder eine Sache schuldet (nachstehend zusammenfassend „Leistung“ genannt).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden, auch wenn Chubb diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung. Ausgenommen sind solche Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG, denen Chubb ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Die VOB Teile B und C in der aktuellen Fassung („VOB“) finden Anwendung für Werkleistungen an Bauwerken, und werden durch diese AGB ergänzt.

1.4 Diese AGB gelten, sofern nichts Anderweitiges geregelt ist, subsidiär zu anderen Vereinbarungen. Sollte also an anderer Stelle etwas ausdrücklich geregelt sein, so geht dies den AGBs vor.

§2 Angebot und Annahme

2.1 Einer Annahmeerklärung steht eine schriftliche Auftragsbestätigung, die Bereitstellung einer bestellten Ware, sowie der Beginn der Ausführung von bestellten Arbeits-, Dienst-, Werk-, bzw. anderen Leistungen gleich. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Chubb.

2.2 Chubb behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen und Zeichnungen), der Software-dokumentation und den Mustern, sowie davon angefertigten Kopien oder sonstige Duplikate vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne Genehmigung zugänglich gemacht werden.

2.3 Für den Umfang der Lieferungen ist das Angebot von Chubb bzw. deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind.

§3 Preise, Zahlung

3.1 Sofern Steuern oder Abgaben nicht aufgeführt sind, verstehen sich die Preise netto. 6

3.2 Reisekosten, Fahrtkosten, zusätzliche und besondere Leistungen nach VOB, Gerüst-, Leiter- oder Hebebühnensicherung und Arbeiten in der Höhe über 3m, Ein- und Unterweisungen, Sicherheits-, Gesundheits- oder sonstige Überprüfungen und Wartezeiten und Verzögerungen vor Ort, sind nicht im Vertragspreis enthalten und gesondert zu vergüten.

3.3 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Einzugs-ermächtigung auszustellen, damit fällige Beträge durch Chubb per Lastschrift eingezogen werden können. Sollte die Einzugs-ermächtigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss erteilt werden oder ein fälliger Betrag nicht in Gänze eingezogen werden können, so fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR pauschal an.

3.4 Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Der AG gerät automatisch in Verzug, wenn die Rechnung nicht spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsengang beglichen wird. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang bei Chubb an.

3.5 Wird eine fällige Forderung auch nach Mahnung und Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, werden alle Forderungen von Chubb aus der Geschäftsbedingung mit dem AG sofort fällig. Leistungen müssen sodann nur noch gegen Vorkasse ausgeführt werden.

3.6 Chubb hat auch ohne weitere Vereinbarungen Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe der anteiligen Vergütung der jeweils erbrachten Leistungen.

3.7 Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und/oder von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Chubb ist nur bei von Chubb anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG auch nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.8 Über die Dauer der durchgeführten Dienstleistungen oder Werkleistungen und das zusätzlich verwendete Material, das zu Tagespreisen berechnet werden darf, wird ein Arbeitsbericht ausgestellt, der durch den AG oder seinen Beauftragten vor Ort direkt nach Beendigung der Leistungen zu unterzeichnen ist.

3.9 Sofern in den übrigen Vertragsdokumenten keine Preise für bestimmte Leistungen von Chubb genannt sind, so gilt die anliegende „Preisliste Verkauf“ der Chubb Deutschland GmbH (nachfolgend „Preisliste“) für diese Leistungen. Sofern keine Preisliste beigelegt ist, so wird für nicht im Vertrag genannte Leistungen von Chubb ein Stundensatz in Höhe von 160 EUR netto pro Stunde zuzüglich Material fällig. 8

3.10 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten bei Werkleistungen die folgenden Zahlungsfälligkeiten: 30% bei Vertragsschluss, 30% bei Materiallieferung an den Kunden, 30% bei Fertigstellung der Werkleistung ohne wesentliche Mängel, die restlichen 10% bei Abnahme.

§4 Lieferung und Lieferungsumfang

4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart.

4.2 Der Umfang der Leistung, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheitsangaben und der Leistungsfähigkeit der gelieferten Anlagen oder Leistungsteilen, ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung. Angaben in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen, auch über elektronische Medien und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden sind.

4.3 Chubb behält sich vor, solange und soweit der AG nicht ausdrücklich widerspricht, Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, soweit diese der technischen Verbesserung dienen und/oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen und für den AG, insbesondere, wenn die Qualität der Lieferung für den vorgesehenen Verwendungszweck hierdurch nicht spürbar beeinträchtigt wird, zumutbar sind. Notwendige oder durch Sachverständige vorgeschlagene oder geforderte Änderungen an der Leistung sind stets im Interesse des AG, Chubb ist in diesen Fällen zur Ausführung der geänderten Leistung berechtigt, solange und soweit der AG dem nicht widerspricht. Der AG wird durch Chubb zumindest in Textform auf die geänderte Leistung hingewiesen. Die Widerspruchsfrist des AG gegen die Änderung beträgt 10 Kalendertage.

4.4 Das Einhalten von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus. Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen, wenn diese Voraussetzung vom AG nicht rechtzeitig erfüllt wird. Dies gilt nicht, wenn Chubb die Verzögerungen zu vertreten hat.

§5 Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Ist der AG Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen erfolgt eine Lieferung, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des AG. Für die Warenlieferung ohne Aufstellung und Montageverpflichtung seitens Chubb geht die Gefahr mit Bereitstellung/ Aussonderung des Liefergegenstandes und/oder Übergabe an den AG oder an den Frachtführer über. Wird der Versand, die Zustellung oder die Anlieferung einer Lieferung ohne Montage oder Aufstellungsverpflichtung aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert oder befindet sich der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den AG über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf ihn übergegangen wäre. Auf Wunsch des AG wird Chubb einen solchen Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des AG versichern.

5.2 Der AG ist verpflichtet, soweit und sofern ein Werkvertrag und eine Werkleistung vorliegt und das Werk abnahmereif ist im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB, die Abnahme dieser Leistung innerhalb von 12 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung durch Chubb schriftlich oder in Textform gegenüber Chubb zu erklären, ohne dass es hierfür einer Mahnung oder Mitwirkung durch Chubb bedarf. Dies gilt auch für in sich geschlossene Leistungsteile, sofern Chubb die Abnahme verlangt. In sich geschlossene Leistungsteile können beispielsweise einzelne Bauabschnitte sein, wenn etwa eine Anlage durch Chubb in einem Bauabschnitt eingebaut wurde. Der Abnahme steht es gleich, wenn (a) der AG das Werk nicht innerhalb einer von Chubb bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, (b) der AG die Leistung in Benutzung nimmt, (c) der AG die entsprechende Vergütung bezahlt, (d) der AG in anderer Weise oder Form durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er die Leistung akzeptiert. § 640 Abs. 2 S. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§6 Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

6.1 Das Eigentum an den von Chubb gelieferten Waren und Einbauteilen geht erst mit der endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsbeziehung entstandener und noch entstehender Forderungen auf den AG über. Bei mehreren Forderungen oder laufenden Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstandenen neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der verbundenen oder vermischten Waren.

6.2 Der AG hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern

und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

6.3 Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf, der Verbindung und Vermischung oder sonstigen Rechtsgründen bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an Chubb ab. Der AG wird unwiderruflich ermächtigt, die an Chubb abgetretene Forderung auf Rechnung Chubb im eigenen Namen einzuziehen. Vereinnahmte Zahlungen aus dem Verkauf oder sonstigem Eigentumsübergang der Ware von Chubb oder aus jedem anderen Rechtsgrund werden treuhänderisch für Chubb empfangen und verwahrt. Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Chubb nicht ordnungsgemäß nach, so ist der AG auf Verlangen hin verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und Chubb die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

6.4 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum wird der AG auf das fremde Eigentum hinweisen und Chubb unverzüglich von den Zugriffen benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug des AG ist Chubb berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert, soweit eine von Chubb gesetzte angemessene Frist zur Zahlung nach Fälligkeit erfolglos verstrichen ist. Dies gilt entsprechend in Fällen des §324 BGB. Eventuell bestehende Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der AG bereits jetzt an Chubb ab. Das Recht von Chubb, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Übersteigt der Wert aller Vorbehaltswaren und sonstigen Sicherheiten des AG die gesicherte Forderung um mehr als 20%, so kann der AG insoweit Freigabe von der Vorbehaltsware oder Sicherheiten nach Wahl von Chubb verlangen.

6.5 Bei allen Werkleistungen ist Chubb berechtigt, eine Sicherheit gem. § 650f BGB zu verlangen. Sofern Chubb eine Sicherheit, etwa eine nach § 650f BGB, verlangt, ist diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu auszustellen. Der AG gerät bei Nichtausstellung innerhalb dieser Frist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§7 Nutzungsrechte

7.1 An Software, die Chubb geliefert und dem AG übergeben hat, räumt Chubb, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem AG das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, diese bei sich auf Dauer für eigene Zwecke im Rahmen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecke zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Chubb. Das dem AG eingeräumte Nutzungsrecht kann durch ihn nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden. Der AG verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen des Herstellers einzuhalten. Chubb überträgt Lizenzen Dritter nur zu deren Lizenzbedingungen.

7.2 Chubb ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

7.3 Chubb kann in Bezug auf die Software das Einsatzrecht des AG widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung. Chubb hat dem AG vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann Chubb den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der AG hat Chubb nach erfolgtem Widerruf die Einstellung der Nutzung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Widerrufserklärung schriftlich zu bestätigen.

7.4 Sämtliche Planungsunterlagen, Zeichnungen, und technischen Entwürfe, die von Chubb angefertigt werden, bleiben geistiges Eigentum der Chubb. Der AG erhält ein zeitlich unbegrenztes Recht, die genannten und ihm überlassenen Unterlagen im Rahmen des jeweiligen Auftrages mit Chubb zur Errichtung, Modifizierung, oder Instandhaltung der jeweils beauftragten Anlage zu nutzen, sowie zur bestimmungsgemäßen Nutzung der jeweiligen Anlage, die durch die Chubb auf Basis der Planung errichtet wird oder wurde, nicht jedoch auf andere Weise. Die Überlassung an unberechtigte Dritte, die sachlich nicht in die Erledigung des jeweiligen Vertrages mit Chubb eingebunden sind, ist unzulässig. Das umfasst insbesondere auch die Weitergabe der genannten Dokumente oder die Verwendung deren Inhalts für Ausschreibungen. Jegliche Überlassung an Dritte muss Chubb angezeigt werden, gleich ob berechtigt oder unberechtigt. Bei einer Überlassung ist darauf hinzuweisen, dass die Dokumente im geistigen Eigentum der Chubb Deutschland GmbH stehen.

§8 Mängelansprüche und deren Verjährung

8.1 Chubb leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Lieferung. Für eine nur unerhebliche Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängel. Ebenso sind Ansprüche wegen Sachmängel ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf übermäßige und unsachgemäße Nutzung oder natürlichen Verschleiß beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind, beispielsweise von Chubb nicht zu verantwortender Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung.

8.2 Ist der AG Unternehmer, juristische Person oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, hat er die Lieferung unverzüglich nach Abnahme, sofern eine Abnahme nicht erfolgt, nach Übergabe zu untersuchen. Der AG hat den Sachmangel gegenüber Chubb unverzüglich schriftlich (per Telefax ist ausreichend) zu rügen.

8.3 Chubb ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Frist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf der angemessenen Frist fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Chubb ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch (mindestens zwei Nachbesserungsversuche) berechtigt, es sei denn, die Mängelbeseitigung wird ausdrücklich abgelehnt, oder trotz einer Aufforderung unter Fristsetzung zur Nachbesserung erfolgt in angemessener Frist keine Reaktion seitens Chubb oder dem AG ist die Zulassung der Nachbesserung aus einem anderen Grund nicht zumutbar.

8.4 Im Falle, dass eine vom AG erklärte Mängelrüge sich als unbegründet erweist und Chubb für die gerügte Mangelerscheinung nicht verantwortlich ist, hat Chubb einen Anspruch auf Ersatz. Es erfolgt eine Abrechnung der erforderlichen Aufwendungen wie Fahrtkosten und des erforderlichen Personaleinsatz.

8.5 Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang, soweit sie nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens Chubb beruhen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Für Lieferungen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen. Sofern die VOB Teil B anwendbar ist (Bauwerksleistungen), gelten die dort geregelten Verjährungsregeln.

8.6 Sofern ein Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten durch von Chubb erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet Chubb innerhalb der in Ziff. 9.4. festgelegten Fristen nur, wenn der AG Chubb über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine etwaige Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und Chubb alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Bei berechtigten Ansprüchen Dritter wird Chubb nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Chubb nicht zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen möglich, ist der AG zum Rücktritt und zur Minderung berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§9 Schadensersatzansprüche

Chubb haftet stets unbeschränkt für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen sowie derartige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ebenso haftet Chubb stets unbeschränkt in den Fällen der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie bei Mängeln, sofern und soweit Chubb Garantien übernommen oder Mängel arglistig verschwiegen hat. Ausgenommen der zuvor genannten Fälle ist die Haftung von Chubb für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das bedeutet einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder die Leistungserbringung ermöglicht oder beinhaltet, etwa die Hauptleistungspflichten, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von Chubb bei leichter (einfacher) Fahrlässigkeit ausgeschlossen, erfasst hiervon sind, sofern keine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, insbesondere Fälle der fahrlässigen Verursachung von (i) indirekten, beiläufig entstandenen Schäden, Folgeschäden; (ii) Verlusten infolge einer Betriebsunterbrechung; (iii) entgangenen Gewinnen; (iv) entgangenen Einnahmen; (v)

Geschäftswertverlust; (vi) nicht realisierter Einsparungen oder (vii) Datenverlust. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, so wie etwa diejenigen des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt, das heißt in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.

§10 Vertragsanpassung bei Epidemie, Pandemie, oder ähnlichen Ereignissen

10.1 Chubb wird den AG in angemessener Weise benachrichtigen, falls Chubb im Verlauf dieser Vereinbarung nachteilige Auswirkungen auf diese Vereinbarung erleidet, einschließlich Kostensteigerungen und Kostenerhöhungen infolge eines Ereignisses (nachfolgend „Ereignis“) (a) im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie wie der Corona-Krise oder (b) außerhalb unserer angemessenen Kontrolle.

10.2 Ein Ereignis umfasst, ist aber nicht beschränkt auf (a) Gesetzesänderungen; (b) Maßnahmen der Regierung, Maßnahmen der öffentlichen Hand; (c) nationaler Notstand; (d) Änderungen der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, (e) Änderungen der Umweltauflagen; (f) Verhängung von Sanktionen oder Embargo, Abbruch der diplomatischen Beziehungen; (g) Erhöhungen von Zöllen oder anderen Zöllen, Steuern oder Abgaben, die auf Exporte oder Importe erhoben werden, schwankende Wechselkurse; (h) Änderungen oder neue Anforderungen für Lizenzen oder Genehmigungen; (i) Verzögerungen bei der Ausfuhr oder Einfuhr von Produkten oder Dienstleistungen aufgrund von Kontrollen, Verfahren oder Beschränkungen; (j) Änderungen oder neue Anforderungen für Lizenzen oder Genehmigungen; (k) Verzögerungen bei der Ausfuhr oder Einfuhr von Produkten oder Dienstleistungen aufgrund von Kontrollen, Verfahren oder Beschränkungen; (l) Terroranschlag, Krieg; oder, (m) jede andere vergleichbare wesentliche Änderung des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Umfelds, in dem Chubb tätig ist, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung unvorhergesehen sein könnte.

10.3 Chubb ist nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des AG mit angemessener Vorlaufzeit aufgrund eines Ereignisses berechtigt, (a) die Gebühren, Preise und/oder Tarife so zu ändern, dass Chubb finanziell nicht schlechter gestellt wird, als wenn das Ereignis nicht eingetreten wäre, und/oder (b) die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Waren, Produkte und/oder Dienstleistungen zu ändern auf Ersatz- oder Vergleichsprodukte / -dienstleistungen, auch wenn diese von anderer Qualität sind, jedoch den gleichen Zweck des Vertrages erreichen können. Vorteile, die Chubb dadurch entstehen, müssen an den AG weitergegeben werden.

10.4 Gegebenenfalls anwendbare gesetzliche Regeln über den Wegfall oder die Störung der Geschäftsgrundlage sind im Lichte der zuvor genannten Regelungen auszulegen und zu anzuwenden.

10.5 Erst wenn eine Anpassung nach oben genannten Regeln nicht möglich ist, entfällt gegebenenfalls die Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt.

10.6 Darüber hinaus wird vereinbart, dass Chubb keine Haftung für Programm- oder Lieferverzögerungen oder für Strafen, Kosten oder Schäden übernehmen, die mit einem Programm oder einer Lieferung verbunden sind, wenn eine solche Verzögerung durch ein Ereignis verursacht wird und Chubb weder pflichtwidrig handelt noch Chubb ein Verschulden trifft.

§11 Sonstiges

11.1 Es gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts, insbesondere des UN Kaufrechts.
11.2 Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist als ausschließlicher Gerichtsstand München, Deutschland.

11.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Andere Sprachen sind unzulässig und in Zusammenhang mit dem Vertrag nicht zu beachten, selbst wenn die Parteien in eine andere Sprache wechseln. Dies kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden. Dabei gilt stets die deutsche Version als ausschlaggebend, sofern mehrere Sprachen zugleich verwendet werden.

11.4 Chubb ist berechtigt, bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung anderer Unternehmer als Nachunternehmer zu beauftragen.

11.5 Alarmanlagen mit privaten Fernsignaleinrichtungen für das öffentliche Fernsprechnetz bieten für die Herstellung der Verbindung und die Übermittlung der Meldungen keine höhere, als die vom Fernsprechnetz eigene Sicherheit. Gebühren, die von Post, Polizei, Feuerwehr oder sonstigen Institutionen auf Grund der dort vereinbarten und/oder erbrachten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des AG.

11.6 Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, welche rechtsanwaltliche Unterstützung erfordern, kann Chubb im Falle eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Obsiegens je nach Obsiegensquote anteilig jeweils Ersatz der tatsächlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten verlangen,

soweit sich diese im marktüblichen Rahmen bewegen, das heißt insbesondere auch ein Stundenhonorar der betreuenden Rechtsanwälte und nicht lediglich das gesetzliche Honorar nach RVG.

11.7 Es gelten die „Datenschutzbestimmungen Verkauf“, abrufbar unter <http://www.chubbfs.com/de-de>

11.8 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen hierdurch nicht berührt. An der Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Hamburg, Mai 2025

Chubb Deutschland GmbH